

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

DD 118

Die

Preußischen Maigesehe

und bie

Katholische Kirche.

Gin Mahnruf

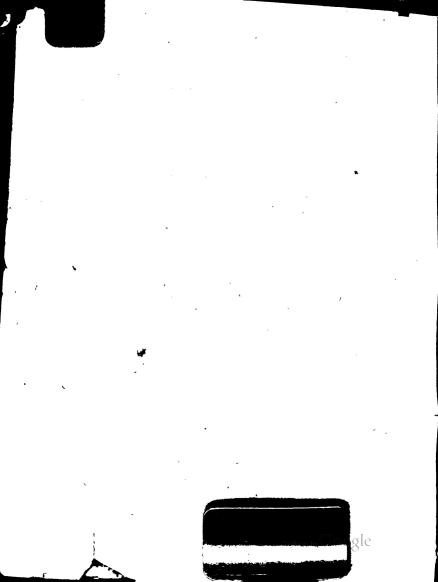
an bas

Dentsche Dolk.

Bonn, 1874.

Drud und Berlag von P. Reuffer.

₁∞Google



Libr. Lockley 5-23-40 41008

Es ift ein Streit entbrannt zwischen ber tatholischen Geistlichkeit und bem Staate, wie solchen keiner von uns bisher kannte, unfere Bater ihn feit Sahrhunderten nicht Roch find nicht drei Jahre verfloffen, seit er seinen Anfang nahm. Die beiden Erzbischöfe von Bofen - Gnefen und Coln, und ber Bischof von Trier befinden fich im Ge= fängniß, weil sie die Gelbstrafen nicht gezahlt haben, zu denen sie von den Gerichten verurtheilt wurden; Graf Le= dochowski ift seines Amtes als Erzbischof von Posen-Gnesen durch den Königlichen Gerichtshof für firchliche Angelegenheiten entfett worden; alle Bischöfe in Preugen find bereits zu Geldstrafen, verschiedene in einer Reihe von Fällen verurtheilt; eine nicht kleine Anzahl von Geistlichen ift zu Geldober Gefängnifftrafen verurtheilt. In verschiedenen Orten haben aus Beranlaffung der Abführung von Beiftlichen Rube= störungen stattgefunden, die jum militairischen Ginschreiten Bon den Kangeln herab wird gegen die Staatsgesetze gedonnert; in bischöflichen Hirtenbriefen spricht man von "diokletianischer Verfolgung ber Kirche". Täglich hört man aus bem Dlunde ber Bischöfe und Geiftlichen die Berufung auf ben Sat: .. man muß Gott mehr gehorchen, als ben Menichen", um ben Ungehorfam gegen bie Staatsgesetze zu rechtfertigen. Es tont täglich in allen Blättern, die pon Geiftlichen geschrieben werden oder unter bem Schute pon Beiftlichen fteben, die heilige Kirche werbe verfolgt, man wolle die Religion vernichten, die Katholiken follten ihrer Gemissensfreiheit beraubt werden; man redet ben Leuten por, am 14. Mai würden alle Kirchen geschlossen, finde kein Gottesbienst mehr ftatt. Die Entzweiung ift in die Bemeinden und Familien eingedrungen. Ultramontan, flerifal, liberal find zu gegenseitigen Schimpfworten geworben, bie Freunde, Eltern und Rinder, Geschwister und Bermandte einander entfremden. Bis in den burgerlichen Verfehr erstreckt sich die Zwietracht. Wer nicht für ben Gemeinderath, für den Landtag und Reichstag mählte, wie es der Bfarrer wollte, wird geächtet; ift er Wirth, so besucht man sein Haus nicht mehr; ist er Raufmann, so entzicht man ihm die Kundschaft. Es ist so weit gekommen, daß die Dienstboten der Herrschaft fündigen, blos um deffent= willen, weil dieselbe nicht mit den Beiftlichen aut fteht, maa fie auch gegen das Gefinde noch so liebevoll fein. Berleum= dungen in öffentlichen Blättern, in Gesellschaften, Insulte auf der Strafe gegen Leute, welche nicht gegen die Staats= gesetze auftreten, welche als "regierungsfreundlich" verschrieen find, find an der Tagesordnung. Man schont felbst nicht mehr das fremde Eigenthum, um dem Hasse Luft zu machen; Fenstereinwerfen, muthwilliges Zerstören an Gärten und Häusern mißliebiger Personen und ähnliche Dinge ereignen sich täglich. Die geselligen Kreise sperren sich ab, alte Freunde versagen sich den Gruß, man scheut sich, mit Jemand zu reben, der den Geistlichen verhaßt ift.

Sind nicht so unsere Zustände? Ist nicht die Lage unerträglich geworden? Hört man nicht alle Tage aus dem Munde ruhiger alter und junger Männer: es sei nicht mehr auszuhalten, man werde thrannisirt? Fühlen nicht Tausende und Hunderttausende, daß sie unter einem Drucke leben, der unerträglich ist? Geht nicht ein Gefühl der Berstimmung, des Mißbehagens durch alle Klassen der Gesellschaft? Hat nicht unser schönes Rheinland, dessen heitere Fröhlichkeit vorsdem im deutschen Reiche sprüchwörtlich war, den Charakter finsteren Wesens, trauriger Zerklüftung angenommen?

Wenn man sich nun fragt, woher das Alles seit ganz kurzer Zeit, so liegt die Antwort in den Ergüssen der geist-lichen Oberen, in den Reden der Pfarrer und Kaplane. Der Staat soll durch die Maigesetze den Kampf begonnen und die Bernichtung der katholischen Kirche ins Werf gesetzt haben. Die Maigesetze bilden das stehende Thema aller Angrisse in den Bersammlungen des Mainzer Katholisenvereins, in den Wahlversammlungen, auf der Tribüne im Reichstage und Landtage. Die Brandreden, welche man dort hält,

werben in den Zeitungen und Lofalblättern verbreitet; fie find das Gift, womit man ben ichlichten, ruhigen Burger zum Saffe aufftachelt. Man entstellt, verdreht, übertreibt, wohl miffend, daß nur wenige im Stande find, fich von ber Richtigkeit ber Behauptungen zu überzeugen: man weik, bak man dem gläubigen Katholifen nur von Verfolgung der Reliaion und Kirche zu reben braucht, um fein berechtigtes Gefühl aufzuregen: man weiß, bag, je frecher bie Luge ift, besto tiefer ihr Stachel greift; man will und hofft, daß eine folche Berbitterung Plat greife, die ben Staat zwinge, bas. zu thun, was die Geiftlichen für gut befinden. Der fatholifche Mann liebt feine Beiftlichen, hört auf fie, halt im Allgemeinen für richtig, was ihm diese sagen, da er sich nicht benken kann, daß diejenigen Männer, welche er für berufen halt, Gottes Wort, das Evangelium der Liebe zu predigen, ihm die Unwahrheit sagen, ihn falsch belehren.

Mitbürger! Ihr wisset, daß nicht blos die geiftliche Obrigkeit von Gott ist, sondern auch die weltliche. Ihr wisset, daß es im Staate keine Ordnung giebt, wenn das Geset nicht gehalten wird. Ihr wisset, daß unser Kaiser und König, der trotz seines hohen Alters ohne Unterlaß wie wenige im Volke arbeitet, mit gleicher Liebe alle seine Untersthanen umfaßt, daß er den Katholiken unausgesetzt seine Liebe zuwendet. Ober ist es Euch unbekannt, daß für den herrslichen Dom in Coln jährlich allein 50,000 Thir. aus der

Staatskasse gegeben werden, daß aus der Staatskasse sür die zwölf katholischen Bisthümer in Preußen 409,000 Thlr., an Besoldungen und Zuschüssen für katholische Geistliche und Kirchen 450,000 Thlr., viele Hunderttausende von Thalern sür katholische Elementarschulen, Gymnasien, Lehrerseminarien gegeben werden? Wo ist denn je gehört, daß die katholischen Gegenden die geringste Zurücksetung ersahren hätten? Gelten denn nicht die gleichen Gesetz für Katholiken und Protestanten? In Eurer Brust schlägt ein Herz warm und kräftig für das Vaterland; Ihr seid Deutsche und wollt es bleiben; Ihr wollt treu halten an Kaiser und Reich, wie es unsere Vorsahren gethan, vor Allem in jenen Zeiten, wo deutsche Kaiser von den Wälschen verfolgt nirgends eine sicherere Zuslucht sanden, als in den treuen Städten am Rhein.

Wenn Ihr nun einen Blick werfet auf die traurige Lage, in der wir uns befinden, müßt Ihr Euch klar werden über das, was man Euch in Wirthshäusern, in Versammslungen, in Zeitungen, auf den Kanzeln predigt; Ihr werdet verlangen dürfen, daß man Euch wahrheitsgetreu zeige, was die verrufenen Maigesetze bestimmen; Ihr könnt verslangen, daß Euch gezeigt werde, ob diese Gesetze der Relizion und Kirche zu nahe treten, ob die Bischöse und Geistslichen das Recht haben, denselben den Gehorsam aufzukünsbigen und ihnen direkt entgegen zu handeln, oder ob sie mit

gutem Gewissen dieselben befolgen können. Wohlan! Diese Schrift giebt Euch eine mahrheitsgetreue Darstellung, leset sie und prüfet!

Am 5. April 1873 wurde vom Könige bas Gefet unterzeichnet, welches bestimmt, "die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber ben Staatsgeseten und ber gesetlich geordneten Aufficht bes Staates unterworfen". Daffelbe Befet fagt : "bas Gefet regelt die Befugnisse bes Staates hinsichtlich ber Borbildung, Anstellung und Entlassung ber Geiftlichen und Religionsbiener und stellt die Grenzen der firchlichen Disziplinargewalt fest". Was hier wörtlich fteht, bilbet jest ben Art. 15 und 18 Abfat 3 unferer Berfassurgaurfunde. Alle Staatsbeamten, alle Landtagsabgeordneten legen auf die Berfassung einen Gid ab. Ift es nun denkbar, daß durch diese Bestimmung der Religion und Kirche zu nahe getreten wird? Wenn das der Fall mare, dann mußten alle Geiftlichen, die ein Staatsamt haben: Brofefforen ber Theologie, Lehrer an Ummasien, Directoren ber Lehrerseminare, Militairgeiftliche, Schulrathe u. f. w. entweder ihr Amt niederlegen, oder charafterlose, unfirchliche, schlechte Menschen Baren jene Bestimmungen gegen die Religion und Rirche, so mußten alle fatholischen Beamten in ber Regierung vom Oberpräsidenten bis zum Supernumerar herab, alle katholischen Richter vom Präsidenten und Obertribunalsrathe bis zum Friedensrichter ein Gleiches thun, oder man dürfte
basselbe von ihnen sagen. Wenn Ihr nun sehet, daß es eine zahllose Wenge von katholischen Beamten in allen Aemtern giebt,
und daß doch unter diesen viele gegen den Staat, die Regierung
und die Gesetz die arge Beschuldigung schlendern, als seien
jene Sätze gegen Gottes Wort, so kann der ruhige Verstand
in solchem Gebahren nichts anderes sinden, als Unwahrheit
oder die Absicht, durch solche Anseindung fremde Zwecke zu
erreichen.

Betrachtet die Sache selbst. Muß nicht auch die Kirche unter der Aufsicht des Staates stehen, unter einer Aussicht, welche sich genau nach dem Gesetze zu richten hat? Wer hat denn in der Kirche zu besehlen? Die Laien haben nichts zu sagen, die Pfarrer und Kapläne mussen nusstühren, was die Bischöfe besehlen, diese thun, was ihnen von Rom vorsgeschrieden wird. Ihr wisset, daß die Rechte der Kirchen sehr große sind. Jeder wird vom Staate gezwungen, seine Kinder in den Religionsunterricht zu schicken; Jeder, der überhaupt Steuern zahlt, muß beitragen für die Unterhaltung der Pfarrer, Kapläne, indirect für die der Bischöfe; Kirchens, Pfarrhausbauten müssen von den Gläubigen bezahlt werden; die Geistlichen aller Art genießen für ihre Amtshandlungen einen ganz besonderen Schut. Hat der Staat nun nicht das Recht, zu beaussichtigen, daß die Geistlichkeit sich keine

Uebergriffe erlaube? Der hort der Ratholik auf, Staats= burger zu fein? Der Ronig fann feinen Pfennig Steuern beitreiben, ohne daß der Landtag fie bewilligt hat; er kann ohne Austimmung des Landtags feinerlei Berfügung treffen: feiner barf als Staatsbeamter angestellt werden, welcher ber gesetlichen Erforderniffe entbehrt; die fammtlichen Behörden im Staate find burch Gesetze geregelt; feinem Staatsburger fann der geringfte Befehl ertheilt werden, ohne dag ein Gefet bazu ermächtigt. Bahrend fo bie gange Staatsgewalt ihre Grundlage im Gefete hat, jeder Staatsburger gegen jeden Schritt einer Behörde die Berufung an die höhere einlegen kann, verlangt einzig und allein die römisch=katho= lische Geiftlichkeit, daß ihr gegenüber ber Staat nichts zu sagen haben solle, daß sie thun könne, mas sie wolle, daß der Staat ihr nur Rahlungen zu machen habe, daß der Staat seine Burger auch in ihren kirchlichen Rechten nicht einmal zu ichuten habe. Nun es ift gewiß überfluffig, barguthun, daß ein folches Begehren widerfinnig ift.

Die Rechte, welche die Artikel 15 und 18 der Berfassung dem Staate verleihen, haben in drei Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873 ihren Ausdruck gefunden. Bon diesen regelt das erste "die Borbildung und Anstellung der Geistlichen", das zweite "die kirchliche Disziplinargewalt", das dritte "die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchslicher Strafs und Zuchtmittel". Alle drei sind eine Auss

führung der im 18. Artikel der Berfaffung enthaltenen Be-ftimmungen.

Der Beiftliche hat eine höchst privilegirte Stellung im Staate. Dies geht ichon aus bem hervor, mas vorhin angedeutet murbe. Reber von Euch weiß dies. Denkt nur baran, daß der Geiftliche Lokalschulinspector ift - wo er es nicht ift, hat die Regierung wegen ftaatsfeindlichen Benehmens ihn entfernen muffen, - hierdurch und als geborenes Mitglied des Schulraths großen Ginfluß hat, daß er durch die absolut geschützte Bredigt auf das Bolt in einer viel stärkeren Beise einwirken fann, als jeder Beamte, daß der katholische im Beichtstuhle eine mahre Macht besitzt. Wenn man mit Recht fagen fann, dag ber Geiftliche auf bie Bildung, Erziehung und Leitung bes Bolfes einen foloffalen Ginfluß befitt, wenn ber Staat ihn hierin ichutt: fo läßt fich die Pflicht bes Staats nicht in Abrebe ftellen, zu fordern, daß zu Pfarrern und Raplanen nur Leute ge= nommen werben, die eine wirklich tüchtige Bildung besitzen.

Was thut nun das erste Maigeset vom 11. Mat 1873? Es mischt sich gar nicht in die Bildung der Geistlichen ein. Der Bischof mag weihen, wen er Lust hat oder nach den Kirchengesetzen weihen darf. Mit dem Satramente hat das Gesetz nichts zu thun. Es regelt blos die Bedingungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes. Die gesetlichen Vorschriften gelten für alle driftlichen Kirchen, für die katholische, lutherische und reformirte. Ihr Inhalt soll nunmehr genau mitgetheilt werden.

Wer ein geistliches Amt erhalten soll, muß erstens ein Deutscher sein, das heißt im deutschen Bundesgebiete die Staatsangehörigkeit besitzen. In allen anderen Staaten: Desterreich, Bayern, Baden, Württemberg u. s. w. verlangt man die Staatsbürgerschaft des Einzel = Staates. Jeder preußische Bischof kann dagegen sogar einen befähigten Bayern u. z. w. anstellen. Unser Gesetz giebt also größere Rechte, als irgend ein Gesetz in andern Staaten und als das bisher geltende. Ja Nichtbeutsche, die angestellt sind, bleiben nach z. 25 im Amte, wenn sie innerhalb 6 Monaten die Reichs= angehörigkeit erwerben; der Minister darf diese Frist noch außbehnen.

Zweitens ist nöthig die Ablegung der Abgangsprüfung auf einem deutschen Symnasium. Diese
haben auch disher die Bischöfe selbst gefordert. Es ist unbenkbar, daß man von den Seistlichen eine Prüfung nicht
zu fordern das Recht haben wolle, ohne die im höheren Lehramte, im Justiz-, Berwaltungs-, I ostdienste u. s. w. andere
als Subalternstellen gar nicht mehr erworden werden können.
Was würdet Ihr sagen, wenn Euer Pfarrer nicht einmal
die gelehrte Bildung eines jungen Mannes hätte, der sein
Abiturienten-Eramen gemacht hat?

Drittens ift nothig ein breifahriges theologisches Studium auf einer beutichen Staatsuniversitat. Bur gründlichen Borbildung, welche bie heutige Reit verlangt, genügt regelmäßig ber Unterricht an blogen Seminarien nicht. Es giebt gar nicht so viele gelehrte Theologen, als für die Besetzung aller Fächer an allen Seminarien nöthig waren. Das Lehren an fleinen Anstalten, die gange Stellung und Besoldung haben wenig Reiz. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bischöflichen Seminarien und Lehranstalten im Allgemeinen ungenügend und einseitig find. Für einen Geiftlichen genügt nicht mehr, das Nothdürftigfte in ben theologischen Fachern zu wissen, er fann weiter gebende Renntnisse nicht entbehren. Man ruft geistlicherseits in unferer Zeit ftets über Materialismus, Indifferentismus u. dgl. Wie soll nun ber Geiftliche bem entgegen treten können ohne die nöthigen Renntniffe in der Philosophie, der Geschichte? wie fann er in genugender Beise wirken, wenn er nicht einmal die Literatur unseres Boltes tennt? Dazu bietet ihm eine bischöfliche Anftalt felten die Mittel. Ift bas der Fall, so hat das Gesetz geholfen. Der Minister muß nach § 6 die bischöflichen Anstalten anerkennen, wenn bie Einrichtungen bem Gesetze entsprechen und ber Lehrplan von ihm genehmigt ift. Sie entsprechen nach §§ 9-11, wenn fie unter Staatsaufficht stehen, und nur Deutsche, welche die Lehrbefähigung erworben haben, in der gesetlichen Beife

angestellt werden. Den größten Mißmuth hat der § 14 hervorgerusen, welcher die Errichtung von Anabenseminaren und Anabenconvicten sowie die Aufnahme neuer Zöglinge in solche bei Strase der Schließung der Anstalt verbietet. Mit der Theologie hat diese Bestimmung nichts zu thun. Wer in der Gesellschaft wirken will, darf nicht von den Kinderjahren an von ihr hermetisch abgeschlossen werden. Der Geist, von dem ein großer Theil des jüngeren Alerus beherrscht wird, ein Geist der Unduldsamkeit, ungesunder Frömmelei und hierarchischer Ueberhebung, ist die Frucht dieser Anstalten. Man kann niemals billigen, daß man Leute im Alter von 12 bis 18 Fahren in mönchischer Abgeschlossensheit erzieht; wo der jugendliche Frohsinn und die Undesangensheit verschwunden ist, läßt sich kein gedeihliches Wirken erwarten.

Biertens wird eine wissenschaftliche Staatsprüfung nach zurückgelegtem theologischem Studium aus der Philossophie, Geschichte und deutschen Literatur verlangt. Wenn der Staat den Geistlichen die Leitung von Schulen soll ansvertrauen können, müssen dieselben hierzu befähigt sein; man muß verlangen, daß dieselben nicht blos die nothwendigsten theologischen Vorkenntnisse besitzen. Wer dereits dei Berskündigung des Gesches geweiht war, braucht diese Prüfung gar nicht zu machen; die schon mit ihren theologischen Studien vorgeschritten waren, ebenso die Ausländer können von ihr befreit werden, wenn sie darum bitten.

Bat ein Bischof, - wir wollen blos die fatholische Rirche ins Ange faffen und bedienen uns ber für fie paffenden Ausbrucke, obwohl bas Gefet, weil es für alle Confessionen Bestimmungen trifft, bicfe nicht nennt, - vor, eine Berson anzustellen, so muß er sie "bem Oberpräsidenten unter Bezeichnung bes Umtes benennen"; baffelbe muß er thun, wenn er eine Berfon von einer Stelle an eine andere verfegen will, ober wenn er einem Beiftlichen eine Stelle bauernd verleißen will, die dieser nur als widerrufliche hatte. Der Oberprafident hat feineswegs ju genehmigen, sondern kann nur innerhalb dreißig Tagen Ginspruch erheben. Er muß biefen Ginfpruch auf bie gefetlichen Grunbe Gefetgliche Grunde liegen nach § 16 vor, erftens wenn eine von den vier Borbedingungen fehlt, die vorher beschrieben murben, und wenn feine Dispens ertheilt murbe; zweitens, wenn ber Beiftliche burch ein Strafurtheil Ruchthausstrafe oder den Verluft der bürgerlichen Chrenrechte oder öffentlicher Aemter erlitten hat ober sich in einer Untersuchung befindet, die eine folche Folge haben kann. erfte Fall versteht fich wohl von felbst, da ber Staat sich nicht verhöhnen laffen barf; wenn er ein Gefet giebt, muß es befolgt werben. Urtheile, wie fie im Gefete verlangt werben, seten Berbrechen oder Bergeben, wie: Diebstahl, Betrug, Meineib, Unzucht und ähnliche voraus. Man wird boch im Ernste von geiftlicher Seite nicht wollen, daß Berfonen Pfarrer merden, die entehrende Berbrechen oder Bergehen verübt haben! Ihr werbet es ebenso natürlich und nothwendig finden, daß das Geset im § 21 fagt: "Die Berurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der burgerlichen Chrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Nemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Berluft des Amtseinkommens zur Folge". Ber Berbrechen begeht, muß die Folgen tragen. Der Geiftliche fann fein Vorrecht haben, ungeftraft gegen die Strafgesetze zu handeln. jeber Staatsbeamte abgefett wird wegen Berbrechen und Bergeben, ebenso gut mußte ein Pfarrer, der gestohlen, betrogen, falsch geschworen, Unzucht mit Kindern u. dgl. m. verbrochen hatte, aus dem Amte. Ihr wurdet Euch bedanken, einen folden zu behalten, wenn auch der Bischof fagen würde: ich allein kann ihn absetzen.

Dann darf drittens der Oberpräsident Einspruch erheben, wenn er Thatsachen dafür anführt, daß man glauben müsse, der Geistliche werde den Staatsgesetzen, oder den berechtigten Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken oder den öffentlichen Frieden stören. Ist das nicht vernünftig? Wollt Ihr einen Pfarrer oder Kaplan, der nichts thut, als gegen Preußen, gegen das deutsche Reich schimpfen? der die Staatsgesetze herabsetz? der Eueren Kindern den Sinn der Ungesetzlichkeit einprägt? der dadurch das Wohl der Gemeinde, die Ordnung untergräbt? der zu

Haß gegen Andersgläubige aufreizt? Ihr wollt Ordnung, Friede, Ruhe, Wohlstand in der Gemeinde haben. Rum dann könnt Ihr keine Geistlichen brauchen, die nicht glücklicher sind, als wenn alles drunter und drüber geht, weil sie da am Besten herrschen. Man ruft Euch klerikalerseits von der Tribüne des Reichstags zu, es könne kein Geistlicher "ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung des Oberpräsidenten" angestellt werden. Seht Euch das Gesetz an. Dies giebt dem Bischose im § 16 gleichzeitig das Recht binnen dreißig Tagen Berufung einzulegen gegen den Einspruch beim Königl. Gerichtshose für kirchliche Angelegenheiten. Zeigt sich dann, daß der Oberpräsident ungesetzlich handelte, so wird sein Einspruch behoben. So belügen Euch die ultramontanen Führer.

Wer ein Amt verleiht, ohne daß die Vorschriften des Staatsgesetzes besolgt wurden, kann mit Geldstrafe von 200 bis 1000 Thalern, wer ein ungesetzlich ihm übertragenes Amt ausübt, kann mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern beslegt werden.

Das Geseich hat noch eine sehr wichtige Bestimmung, welche für den größten Theil der Rheinprovinz von besonsberer Bedeutung ist. Das Kirchenrecht fordert seit tausend Jahren, daß die Aemter auf die Lebensdauer übertragen werden sollen, daß der Bischof innerhalb sechs Monaten jedes Amt besetze. Da hat aber im Jahre 1801 der Kaiser

Napoleon vorgeschrieben: der Bischof könne die fogen. Gutfursalpfarrer stets abberufen. D. h. es schweben in ber gangen Rheinproving, soweit das frangosische Recht gilt, alle Pfarrer, außer ben Oberpfarrern, täglich in ber Luft, sie mussen auf einen Wink von Coln ober Trier ben Ort ihrer Thätigkeit mechseln. In anderen Diozesen haben bie Bifchofe gefunden, es fei biefe ichlechte frangofifche Ginrichtung ein Mittel, die Beiftlichen von fich gang abhängig ju machen. Sie nahmen ihnen bei ber Anstellung einen Revers ab, daß fie verfett werden fonnten, ober fetten fie auch nur auf Widerruf ein. Dieser Willfür und bem flaglichen Buftande der Rheinproving hilft bas Befet ab, indem es vorschreibt, daß jedes Pfarramt innerhalb eines Rahres dauernd besett werden muß, und daß solche widerrufliche Stellen nur mit Genehmigung des Ministers errichtet werden dürfen. Das Gesetz bewilligt also eine doppelt so große Frist als das Rirchenrecht, sett noch in § 18 beren Berlängerung aus Gründen in Aussicht. Rann ein ruhig und vernünftig denkender Mann diese Borschriften tadeln? Im Staats-, Gemeinde-, Privatdienste strebt Jeder nach Sicherbeit. Ift es benn würdig und gerecht, daß gegen ben Buchftaben und ben Geift bes Rirchengesetes ohne jeglichen Grund ein Pfarrer aus dem Orte verfett merben fann, ben er liebgewonnen, wo er segensreich gewirkt hat? Ift es nicht eine Schmach, daß Greise noch nicht

einmal eine feste Anstellung haben? Und gerade biesen Sat hat man benutt, um die Luge in's Bolf hineinzustreuen, im Mai würden die Rirchen geschlossen, alle Geiftlichen ents fernt. Alle Bfarrer, die bereits angestellt find, bleiben so lange im Amte, als ihnen nicht vom Oberpräsidenten mitgetheilt wird, fie feien zu beffen Ausübung nicht mehr be-Die Bischöfe werden gezwungen werden, bas Befetz zu befolgen. Seid überzeugt, die Durchführung diefer Bestimmung wird einen guten Erfolg haben: die Pfarrer haben eine Gemeinde lieber, in der fie nicht ungewiß wie lange, sondern dauernd wirfen, aus der fie gegen ihren Willen nur wegen eines firchlichen oder burgerlichen Berbrechens entfernt werden können; sie werden nicht täglich in der Ungewißheit schweben, der Denunciation eines Raplans oder Nachbars, der gerne ihre Stelle haben möchte, zum Opfer zu fallen; fie können gegen Magregeln ber Oberen, die nachtheilige Wirkungen herbeizuführen geeignet find, Vorstellungen machen, ohne eine Bersetzung oder Absetzung zu befürchten. werden nicht fünf Sahre vergehen und die Beiftlichen werden bie §§ 18, 19 bes Gefetes vom 11. Mai 1873 als einen Segen ansehen. In Paris leben über 500 Briefter als Ruticher, Ronducteurs u. bgl., welche ihrer Stellen entfest find und elend ju Grunde geben in Folge bes traurigen Rechts der Bifchofe, wegen der geringften Rleinigfeit ober meil ber Gingelne nicht gefällt, abzuseten.

Ihr kennt jest den Inhalt des Gesetzes vom 11. Mai 1873; es ist an ber Zeit, einen Bergleich mit anderen Ländern zu machen. In Frankreich verbietet bas Staatsgefet, daß papftliche Schreiben ober Decrete einer Synobe ohne Genehmigung ber Regierung publizirt werden, fein Bfarrer barf ohn'e Genehmigung der Regierung eingefett merben, fein Bischof ohne Erlaubnig ber Regierung feine Diözese verlassen, niemand geweiht werben, der nicht bie im Staatsgesete geforberten Gigenschaften hat, es fei benn mit Genehmigung der Regierung; jeder mirkliche Pfarrer muß einen Staatseid leiften; außerhalb ber Rirchengebäude find firchliche Functionen verboten; Auslanber bedürfen zu jeder kirchlichen Function die Regierungs= erlaubniß. Selbst das Concordat zwischen Bapft Bius VII. und Frankreich von 1801 fett fest Art. 1: "Die katholische, apostolische und römische Religion wird frei in Frankreich ausgeübt werden, ihr Kultus wird öffentlich fein, indem er sich ben polizeilichen Anordnungen fügt, welche die Regierung für die öffentliche Rube nöthig erachten wird."

Das Desterreichische und Bayerische Concordat mit dem Papste bestimmen, daß Keiner ein geistliches Amt erhalten darf, der dem Landesherrn minder genehm ist. Gegen das Concordat ist in Bayern seit 1817 eine Staatsprüfung für die Geistlichen hergebracht, wird kein Amt ohne Genehmigung der Regierung vergeben. In Bayern wie in

Frankreich besteht das Recht, gegen alle kirchlichen Akte eine Berufung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt an die Regierung einzulegen. Das Staatsgeset in Baden und Württemberg fordert für die Anstellung das Staatsbürgerrecht, die Ablegung einer Prüfung bezw. bestimmte Borbildung, und daß der Kandidat in bürgerlicher und politischer Beziehung der Regierung nicht mißfällig sei. Derselbe Bischof von Münster, der in Preußen erklärt, es sei gegen Gottes Gebot, dem Oberpräsidenten die Anzustellenden auch nur zu nennen, holt für den in Oldenburg liegenden Theil seiner Diözese jedesmal die Bestätigung ein.

So steht's mit demjenigen Gesetze, wegen dessen Ueberstretung bisher die Bischöfe und Geistlichen allein oder vorzugsweise bestraft wurden. Betrachten wir das zweite vom 12. Mai 1873.

Dieses forbert, was in Deutschland durch das ganze Mittelalter bis in's 19. Jahrhundert von Bischösen und Geistlichen verlangt wurde, daß die kirchliche Disciplinargewalt über Geistliche nur von deutschen Behörden geübt werde. Es ist bekannt, daß in Rom die Prozesse so vielkosten und so lange dauern, daß die Geistlichen sich lieber unterwerfen, als nach Rom appelliren. Was hier bestimmt ist, wurde vom Papste für Desterreich zugestanden; in

Bayern schreibt bas Staatsgesetz vor (§ 60. des Religionsedicts), daß die geistlichen Gerichte und ihre Verfassung vor
ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden mussen.

Das preugische Geset verbietet Körperstrafen. Daß solche in der brutalften Weise in geiftlichen Correctionshäusern bis in die neueste Zeit vorkamen, hat der Minister im Landtage burch eibliche Reugenaussagen bewiesen. Unser Gefet ichreibt vor: ber Angeschuldigte solle mit seiner Vertheidigung gehört werden, verlangt ein ordentliches Berfahren, verbietet Gelbstrafen über 30 Thaler, geistliches Gefängniß über drei Monate, verbietet die Bollftredung der Beld- und Gefängnißftrafe gegen den Willen des Berurtheilten, gestattet also feine äußere Bewalt, unterstellt die geiftlichen Strafanstalten der staatlichen Aufsicht und gestattet endlich die Berufung an einen Röniglichen Gerichtshof, wenn bas Gefet nicht befolat ift. In allen diesen Bunkten geht das Recht in Defterreich, Bapern, Baden, Bürttemberg, Franfreich theils weiter, theils gerade so weit. Unfer Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern; der Brafident und wenigstens fünf andere Mitglieber muffen festangestellte Richter sein, alle werben auf Lebenszeit ernannt; das Berfahren ift genau vorgeschrieben.

Was das Gesetz vorschreibt, liegt im Geiste und im Wortlaute des Kirchengesetzes, das Feind jeder Willfür ist und fordert, es solle ein Geistlicher nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, nachdem er gehört und der ordent-

liche Beweiß hergeftellt ift, verurtheilt und bestraft werden. Leider haben fich die meiften Bischöfe baran gewöhnt, die Beiftlichen zu suspendiren, wenn ihnen icheint, dieselben hatten sich etwas zu Schulben tommen laffen; man nennt bas "vorläufige Amtsenthebung aus unterrichtetem Gewissen". Aft es aber nicht unwürdig, in einer Zeit, wo fein Dieb, Räuber, Mörder ohne das genaueste Verfahren bestraft merben kann, wo man Geschwornengerichte hat, bem Rlerus allein den Rechtsschutz zu versagen? Sollen die Geiftlichen ohne Urtheil und Recht auch nur vorläufig entlassen werden burfen, weil irgend eine Person, welche ber Bischof für glaubwürdig halt, diefem eine von einem , Beiftlichen vollbrachte Miffethat, eine Schmähung des Bijchofs u. f. w. erzählt hat, ohne dag ein Beweis vorliegt? Ift ein Geiftlicher einmal suspendirt, so ift sein guter Ruf dahin. Man follte mahrlich froh sein, daß der Staat sich des Klerus annimmt. In alten Zeiten fah man gern, wenn ber Staat Beute Schreit die Rirchengesetze zu Staatsgesetzen erhob. man, wenn er dies thut, die Rirche werde vergewaltigt? Ift das recht, billig, klug?

Der Geistliche ist Staatsbürger, er wählt und kann gewählt werden in den Landtag und Reichstag. Soll diesen der Staat rechtlos lassen? Das Gesetz gestattet mit Recht, daß auch der Staat von Amtswegen einschreite, wenn ein Geistlicher vergeblich die kirchlichen Rechtsmittel angewandt oder die

Frist versäumt hat, eine offenbare Rechtsverletzung und ein öffentliches Interesse vorliegt. Wir leben in einem Rechts-staate, nicht in einer Gesellschaft, wo Willfür vor Recht geht.

Endlich fagt das Gefet im § 24: "Rirchendiener, welche die auf ihr Amt ober ihre geiftlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Borichriften ber Staatsgesete, ober die in dieser Hinsicht von der Dbrigkeit innerhalb ihrer gefetslichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verleten, daß ihr Berbleiben im Amte mit der öffent= lichen Ordnung unverträglich erscheint, fonnen auf Antraa der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden." Unmöglich fann ber Staat bulben, daß ein Geistlicher unausgesetzt dem Gesetze zuwider= handle, dadurch die Aufletnung gegen den Staat in immer weitere Kreise trage. Man bedenke, daß der gewöhnliche Mann nicht im Stande ift, zu unterscheiben, ob ein Gefet ber Rirche zu nabe tritt ober nicht. Sieht er, daß fein geiftlicher Oberer, ben er für seinen geiftlichen Leiter, ben Berfündiger des Wortes Gottes ansieht, beffen Beispiel zu folgen er für seine Aufgabe halten follte, nicht blos felbst bem Staatsgesete zuwider handelt, sondern geradezu dies als seine Pflicht erklart, sich auf Gottes Willen beruft: fo muß er irre werben. Was ift die Folge? Entweder fommt er zur Ginficht, wie ungerechtfertigt bas Benehmen ber Beiftlichen ift, oder er lagt fich burch beren Reben bethören,

in iedem Kalle leidet der Sinn für das Recht, wird er ein schlechter Unterthan oder leidet Schiffbruch an seinem Bertrauen in den Klerus. Wer tann dem Staate gumuthen. einen solchen Zustand auf die Länge zu dulden? Ohne die staatliche Anerkennung kann kein Bischof ober Pfarrer sein Amt üben, das ihn in die mannigfaltigften Beziehungen zum Staate sett. Diese zieht der Staat durch das Urtheil zurud. Würbe er bas nicht thun, so sündigte er gegen fein innerstes Interesse. Er darf nicht dulben, daß die Gesellschaft unterwühlt werde. Wenn ein Bischof hartnäckig gegen Gefete, die nichts verlangen, als was in anderen, in rein fatholischen Ländern gilt, die der Freiheit der Kirche durchaus, nicht entgegen treten, handelt, fich also in den Ruftand ber Emporung verfett, bann muß ber Staat zu solchen Mitteln greifen. Thate er das nicht, so murden Ruftande eintreten, welche nur durch die Gewalt der Waffen wieder gebeffert werden konnten. Soll man es darauf antommen laffen?

Wir haben noch ein brittes Gesetz, vom 13. Mai 1873, über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche firchlicher Straf= und Zuchtmittel. In diesem werden nur rein geist= liche Strafen gestattet, Strafen gegen Leib, Vermögen, Frei= heit oder bürgerliche Ehre verboten. Das bedarf wohl kei= ner Rechtsertigung. Oder sollte man etwa dem Bischof oder

Pfarrer das Recht zugestehen wollen, eine Berson einzusperren, in Geldstrafe zu nehmen, prügeln, beschimpfen zu laffen, weil fie am Sonntag nicht in der Meffe gewesen, oder nicht gefastet hatte? Die Uebertretungen von Gewissenspflichten können doch nur mit religiösen Mitteln geahndet werden. Das Gefet verbietet ferner, geistliche Strafen gegen Jemand ju verhängen oder zu verfündigen, weil derfelbe eine Sandlung vorgenommen hat, die er nach bem Staatsgesetze ober nach obrigkeitlicher Anordnung vornehmen muß, oder weil berselbe ein öffentliches Bahl- ober Stimmrecht in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. Geradeso ist verboten bei Geldstrafe bis zu 200 Thalern, für schwerere Fälle bis zu 500 ober Haft bezw. Gefängniß bis zu einem bezw. zwei Jahren, wenn Jemand mit Kirchenftrafe bedroht wird, um ihn von einer solchen Sandlung abzuhalten, oder um ihn zur Wahl oder Stimmabgabe in bestimmter Richtung zu vermögen. Ginige Beispiele merben bie Sache flar machen.

In der Rheinprovinz mußte seit mehr als achtzig Jahren bei Strafe die Civiltrauung vor der kirchlichen stattfinden; dies wird vom 1. October ab in ganz Preußen der Fall sein. Wenn nun ein Bischof strafen wollte, weil ein Katholik dieses Gesetz befolgt hat, oder durch Androhung von der Besolgung abhalten wollte, so würdet Ihr gewiß in der Ordnung finden, daß der Bischof bestraft würde.

Was geht ihn die Civiltrauung an? Die Rheinländer wersben lachen, wenn die Bischöfe und Geistlichen, wenn die am Rheine geborenen und erzogenen und verheiratheten ultramontanen Rammerredner behaupten, die Civilehe verstoße gegen die Freiheit der Kirche, gegen Gottes Gebot, bringe Unsittlichkeit herbei u. dgl. m. Aber soweit ist's gekommen, man darf so sprechen, als habe die Menge nicht mehr den Berstand, zu begreisen, daß man ihr Unsinn anzunehmen zumuthet.

Nehmt ben anderen Fall. Ihr seid freie Manner, Ihr konnt mahlen und stimmen, wie es Guere lleberzeugung ift, Niemand hat das Recht, Euch zu beeinflussen und zu bevormunden. Würde Euch der Bfarrer etwa nicht abfolviren, weil Ihr nicht in seinem Sinne gewählt habt, so bekümmert sich der Staat darum nicht. Wenn man aber Beiftlichen mit Amtsentlassung, Laien mit Ercommunication broht, damit fie ftimmen, wie es bem Bischofe beliebt, ober folde Strafen verhängt, weil fie gegen feinen Willen geftimmt haben, fo muß ber Staat ben Burger ichuten. Mige der Bischof und Pfarrer sich um geistliche Dinge fümmern, für seine Berson mablen und stimmen, wie er mag, er hat kein Recht, den Gläubigen die Politik vorzuschreiben. Es ift eine Schmach für den freien, deutichen Mann, auf Commando ber geiftlichen Berren feine staatsbürgerlichen Rechte zu üben. Was foll man bazu sa=

wird vielleicht an einzelnen Orten Aufruhr erregen. Die Folge wurde militairifche Execution fein. Bas es beift, folche Buftande herbeizuführen, begreift 3hr. Wenn 3hr Guer Land, Guer Bolf lieb habt, wenn Ihr Ruhe und Ordnung wollet, tretet auf als freie, beutsche Manner, die fich bem Gefete fügen, aber nicht nach bem Binte von Leuten handeln, beren Aufgabe es mare, die Liebe gur Ordnung, jum Gefete zu predigen. Dhne Gehorfam gegen bas Gefet giebt es feine Freiheit. Lagt Guch nicht berüden. Cobalb Ihr feft ftehet auf bem Boben bes Gefetes, werben die Beiftlichen zur Ginficht fommen. Taufende von ihnen fehnen diefen Augenblid herbei; fie burfen nur nicht offen Farbe befennen. Wenn Ihr entichloffen feid, bem Gefete gu gehorden, Gott zu geben, was Gottes, aber auch nach bem Worte bes herrn bem Raifer gu geben, mas bes Raifers ift, werben die geiftlichen Führer in fich geben und bas thun, mas fie in anderen Ländern thun, bann wird wieder einkehren die Ordnung und mit ihr der Friede, Die Freiheit, ber Frohfinn!